

Vor 100 Jahren

Die „Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet“ wird „Körperschaft des öffentlichen Rechts“

Am 4. Mai 1925 wurde die „Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet“ eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Noch 1911 waren Versuche der Kirche gescheitert, in Hamburg überhaupt als „Körperschaft“ auf der Ebene des Privatrechts anerkannt zu werden. Erst dadurch hätte ihr Kirchengebäude in Hamburg-Borgfelde auf den Namen der Kirche in das Grundbuch eingetragen werden können. Jetzt hatte die Kirche mehr erreicht: Sie war nicht nur als privatrechtliche Körperschaft rechtsfähig geworden, sondern zusätzlich unter den Schutz des Staates gestellt worden. Damit war ein Höhepunkt, aber zugleich auch das vorläufige Ende einer hoffnungsvollen Entwicklung zur rechtlichen Besserstellung aller neuapostolischen Gebietskirchen in Deutschland erreicht.

Den Weg zur Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die bisher nicht vom Staat privilegierten „Religionsgesellschaften“ hatte die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 eröffnet. Sie hob Einschränkungen auf, denen die kleineren Kirchen im Kaiserreich unterworfen waren und eröffnete den Weg zur rechtlichen Gleichstellung der zuvor als „Sekten“ eingestuften kleineren „Religionsgesellschaften“ mit den weiterhin von den deutschen Staaten privilegierten „Kirchen“. 1925 war allerdings auch schon deutlich geworden, dass starke Kräfte in den zuständigen Behörden bestrebt waren, diese Gleichstellung zu verhindern. Ihr Umgang mit Anträgen auf Gewährung der in der Verfassung zugesagten Rechtsstellung setzte Praktiken fort, mit denen schon im angeblich toleranten Preußen des neunzehnten Jahrhunderts Entscheidungen zugunsten der kleineren „Religionsgesellschaften“ zunächst verschleppt und schließlich verhindert worden waren. Die zügige Anerkennung der Neuapostolischen Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Stadtstaat Hamburg bildete eine Ausnahme.

„Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in der Weimarer Verfassung

Der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ wurde im Artikel 137 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 verwendet, um zunächst die Rechtsform der evangelischen und katholischen Landeskirchen im neuen Staat zu beschreiben. Diese sahen ihre bisherige Stellung durch Forderungen nach einer radikalen Trennung von Staat und Kirche im neuen „Volksstaat“ bedroht. Der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ lehnte sich an die

Begriffe „öffentliche Korporation“ oder „Anstalt öffentlichen Rechts“ an, mit denen Juristen bereits die vom Staat „privilegierten Religionsgesellschaften“ von anderen unterschieden, denen der Staat bisher nur „einfache Korporationsrechte“ verliehen oder sie gänzlich verweigert hatte.¹ Zunächst ging es in den Beratungen des Verfassungsausschusses der Weimarer Nationalversammlung darum, den Besitzstand der Landeskirchen zu wahren.² Das geschah im Artikel 137 der schließlich verabschiedeten Verfassung durch den Satz: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren“. In den beiden folgenden Sätzen eröffnete der Artikel 137 einen Weg zur Verbesserung der Rechtsstellung der bisher nicht privilegierten Glaubensgemeinschaften: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“³

Aufbruchsjahre

Wie im Kaiserreich blieben Kirche, Schule und Wissenschaft Sache der deutschen Länder. Die lange Zeit übliche Bezeichnung der zuständigen Ministerien als „Kultusministerien“ erinnert daran, dass das Bildungswesen im kirchlichen Bereich entstanden und lange von kirchlichen Instanzen beaufsichtigt worden war. In Preußen und in Baden ließ der Frankfurter Bezirksapostel Johann Gottfried Bischoff (1871-1960) umgehend Anträge auf Verleihung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte stellen. Preußen war das mit Abstand größte Land, und Baden hatte schon im Kaiserreich eine liberale Politik gegenüber den kleineren Religionsgemeinschaften verfolgt. Diese liberale Haltung schlug sich auch in der neuen badischen Verfassung nieder. Sie war am 21. März 1919 verabschiedet worden, also noch vor der Reichsverfassung. Deren Paragraph 18, Absatz 4 lautete: „Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts ... anerkannt werden.“⁴

¹ Vgl. u.a. Paul Hinschius, „Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche“, in Heinrich Marquardsen, *Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Bd. 1.1 Freiburg 1887, S. 187-380, hier S. 249-255; Hermann Fürstenau, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit*, Leipzig 1891, S. 224f., 236, 255f.

² Vgl. Ludwig Richter, *Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung*, Düsseldorf 1996.

³ Text u.a. <https://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm>.

⁴ Text u.a. <https://www.verfassungen.de/bw/baden/verf19.htm>.

Apostel Bischoff, selbst in Frankfurt ansässig, hatte den Frankfurter Diakon Georg Hofmann (1891-1928)⁵ beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem aus einer liberalen Familie jüdischer Herkunft stammenden Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Jacob Flesch (1885-1972)⁶ sowohl für Baden wie für Preußen den Schriftverkehr abzuwickeln und eine Kirchenverfassung zu entwerfen. Durch seine berufliche Stellung als Stadtsekretär war Georg Hofmann eines der wenigen Kirchenmitglieder, die in einer öffentlichen Verwaltung tätig waren. Den Aposteln stand kein professioneller Verwaltungsapparat zur Verfügung. Das mag ein Grund sein, warum die Kirche zunächst nur in Baden, wo die Erfolgsaussichten besonders günstig waren, und in Preußen als dem mit Abstand größten Land der Republik Anträge auf „Gewährung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts“ einreichte. Dies geschah jeweils mit Datum vom 19. Juni 1920. Die Schriftsätze für Baden und Preußen waren so gut wie identisch. Dadurch verwies der Antrag auch in Baden nur auf die entsprechenden Bestimmungen der Reichsverfassung statt auf die noch günstigeren Formulierungen der badischen Verfassung. Diese verfügte, dass die beantragten Rechte bei Feststellung der Gewähr der Dauer ohne weiteres Gesetzgebungsverfahren durch das Staatsministerium gewährt werden mussten. In Preußen hingegen galt der in Artikel 137, Absatz 8 der Reichsverfassung enthaltene Gesetzgebungsvorbehalt: „Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“ Den Anträgen beigefügt waren Entwürfe einer Kirchenverfassung und Angaben, durch die die geforderte „Gewähr der Dauer“ belegt werden sollte. Entstehen sollten eine „Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden“ und eine „Neuapostolische Kirche im Freistaat Preußen“.⁷

Aus heutiger Sicht verwundert vielleicht der Begriff „Freistaat“. Er war den Zeitgenossen als deutsche Übersetzung von „Republik“ für die Bezeichnung der ehemals von Monarchen regierten Staaten geläufig. Die eigentliche Sensation in der Formulierung der Anträge war die Einführung des Begriffs „Neuapostolische Kirche“. Bis 1918 war der Begriff „Kirche“ in Preußen und anderen deutschen Staaten streng geschützt. Nur die Landeskirchen durften sich und ihre Gotteshäuser so bezeichnen. Allenfalls als „Gemeinde“ durften die „Sekten“ in

⁵ Neuapostolisches Zentralarchiv der NAK West in Brauweiler, Kirchenbuch Frankfurt West 3, Nr. 269. Der gebürtige Frankfurter Georg Hofmann (23.01.1891-27.08.1928) wurde am 22.08.1897 durch das Sakrament der Versiegelung Mitglied der Neuapostolischen Kirche. Er wurde 1918 Unterdiakon, 1920 Diakon und an nicht eingetragenen Daten zunächst Hilfspriester und schließlich Priester.

⁶ Sabine Hock, „Flesch, Familie“ in: Frankfurter Personenlexikon (Onlineausgabe) <https://frankfurter-personenlexikon.de/node/42635>; „Flesch, Jacob Wilhelm“, in: Hessische Biografie www.lagis-hessen.de/pnd/1101642629

⁷ Archiv der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland ANAKNO 10-0006 und 10-0007 „Körperschaftsverhandlungen 1920-1932“ (2 Ordner); Archiv der Neuapostolischen Kirche International, Zürich ANAKI AL0106 „Entwürfe zur Verfassung der Neuapostolischen Kirche im Freistaat Baden 1920-1921“;

die Öffentlichkeit treten, und wenn sie sich versammelten, konnte dies in „Betsälen“ geschehen, aber eben nicht in „Kirchen“. Zwar waren die „apostolischen Gemeinden“ Teil einer kirchlichen Organisation, aber staatlicherseits nahm man nur die Ortsgemeinden als rechtliche Einheiten in den Blick.⁸ Angesichts der geänderten Rechtslage bezeichnete sich jetzt die „Religionsgesellschaft“ der Neuapostolischen selbstbewusst als Kirche mit einer flächendeckenden Organisationsstruktur.

In den Anträgen vom Juni 1920 folgerte Dr. Flesch nach einem Rückblick auf die Benachteiligung der kleineren Religionsgemeinschaften im Kaiserreich, dass „seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die Rechtslage insofern wesentlich geändert“ sei, „als jetzt im ganzen Reich allgemein die Religionsgesellschaften als solche ohne weiteres auf Antrag die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten müssen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Diese Voraussetzungen sah der Anwalt hinsichtlich der Neuapostolischen Kirche in Baden wie in Preußen erfüllt. In Baden nahm das Verfahren einen zügigen Verlauf. Zwar setzte sich das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts „zum Zwecke der Wahrung des einheitlichen Vorgehens der deutschen Regierungen“ mit dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (dem früheren Kultusministerium) in Verbindung und holte auch eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats ein. Dieser legte ein (nicht erhaltenes) Flugblatt bei, aus dem zu ersehen sei, dass es sich bei dem Antragsteller „um eine sektiererische Bewegung handelt, die im Laufe der letzten Jahrzehnte schon mancherlei Verwirrung angerichtet hat“. Man bezweifelte die „Gewähr der Dauer“ und empfahl die Ablehnung des Antrags. Dagegen sah das Kultusministerium in der Stellungnahme für das Staatsministerium die Gewähr der Dauer als gegeben an und befürwortete den Antrag. Das Staatsministerium erteilte daraufhin die beantragten Körperschaftsrechte. Im „Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts“ vom 26. April 1921 erschien die kurze Mitteilung: „Das Staatsministerium hat mit EntschlieÙung vom 29. März ds. Js. die ‚Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden‘ gemäß § 18 Absatz 4 der Badischen Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.“⁹

⁸ Für die Rechtsverhältnisse vor 1919 vgl. meinen Aufsatz mit den dort aufgeführten Belegen: Manfred Henke, „Toleration and Repression: German States, the Law and the ‘Sects’ in the Long Nineteenth Century“ in: *Studies in Church History* 56 (2020), S. 338-361.

⁹ Generallandesarchiv Karlsruhe GLAK 233, No. 27764 Badisches Staatsministerium. „Die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften in Baden“ und ANAKI AL0106 wie oben Anm. 2. Vgl. auch Karl Heinz Voigt, *Kirchliche Minderheiten im Schatten der lutherischen Reformation vor 1517 bis nach 2017*, Göttingen 2018, S. 251. Der Antrag der Missionsgesellschaft der Siebenten-Tags-Adventisten wurde abgelehnt, da die Gewähr der Dauer nicht gegeben schien.

Die Angelegenheiten der „Sekten“ waren in Preußen in der Zeit vor 1918 häufig in Abstimmung des Kultusministeriums mit den Ministerien des Innern und der Justiz bearbeitet worden. Dr. Flesch richtete den Antrag an das Innenministerium, dieses gab ihn „zuständigkeitshalber“ an die Kirchenabteilung des früheren Kultusministeriums ab, das jetzt als „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ bezeichnet wurde. Im weiteren Geschäftsgang wurden diese Ministerien in das Verfahren einbezogen. Auch das Finanzministerium wurde angeschrieben, denn obwohl die Neuapostolische Kirche nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen wollte, eine Kirchensteuer durch die Finanzämter einziehen zu lassen, wurde in einem Gesetzentwurf auch diese Möglichkeit berücksichtigt. Auch in Preußen schien sich zunächst eine schnelle Lösung abzuzeichnen. Vertreter der Neuapostolischen Kirche unter Einschluss ihres Anwalts wurden im Sommer 1921 vom Geheimen Regierungsrat Georg Paul (1862-1940, 1928 außer Dienst)¹⁰ als dem zuständigen Referenten zu einer Besprechung im Ministerium eingeladen. Statt des ursprünglichen Antrags auf Schaffung einer „Neuapostolischen Kirche im Freistaat Preußen“ schlug der Referent vor, durch ein preußisches Gesetz eine „Neuapostolische Kirche in Deutschland“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu schaffen. Eine entsprechend abgeänderte Kirchenverfassung wurde im Herbst 1921 erarbeitet. Im weiteren Geschäftsgang wurden die Ministerien des Innern, der Justiz und auch der Finanzen in das Verfahren einbezogen, letzteres weil in einem ersten Gesetzentwurf die Möglichkeit berücksichtigt wurde, dass die Neuapostolische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt wäre, durch die Finanzämter eine Kirchensteuer einziehen zu lassen. In seinem Gesetzentwurf ging Paul von einem Maß von Staatsaufsicht aus, das sich an die tradierte Aufsicht über die Landeskirchen anlehnte. Unter anderem sah er eine Verfügung vor, dass „Beschlüsse der Organe der Neuapostolischen Kirche in Deutschland ... bei der Veräußerung, Veränderung, ganzen oder teilweisen Vernichtung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben“ der staatlichen Genehmigung bedurften. Dies sei, so Paul in der Begründung, „eine Forderung, die gleichmäßig gegenüber allen Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgestellt wird“.¹¹

„Ein Hohn auf die Verfassung“?

Dann begannen die bürokratischen Hürden, die sich besonders an der Bezeichnung der „neuapostolischen Religionsgesellschaft“ als „Kirche“ entzündeten. Der Evangelische

¹⁰ Reinhold Zilch, Bärbel Holtz, *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38*, Bd. 12.2, S. 659, <https://webarchive.bbaw.de/default/20181026084735/http://preussenprotokolle.bbaw.de/Publikationen>. (vollständig gegenüber ebd., Bd. 11.2, S. 662).

¹¹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (künftig GStA) I.HA Rep. 77 Min. des Innern Tit. 416 Nr. 54 C, Aktenstück 8.

Oberkirchenrat für die Preußische Kirche der Union und die evangelischen Konsistorien der „neuen Provinzen“ in Kiel, Aurich, Hannover, Wiesbaden und Kassel¹² wurden zu diesem Thema befragt. Alle Instanzen waren sich darin einig, dass die „Neu-Irvingianer“ keine „Kirche“ darstellten, sondern eine „Sekte“.¹³ In der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats wurde der Begriff „neuapostolisch“ (außer in Zitaten) vermieden. Die „Religionsgesellschaft der Neu-Irvingianer“¹⁴ habe „den Charakter einer Sekte und nicht einer Kirche“. Maßgeblich für die Anerkennung als Kirche sei nicht der Sprachgebrauch der Bibel oder der „Kirchenbegriff der Reformatoren und der nachreformatorischen Kirchenordnungen“. Vielmehr seien sie „in dem seither geschichtlich erwachsenen allgemeinen Sprachgebrauch und der ihn widerspiegelnden Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung“ zu finden. Die Kirchenjuristen in den kirchlichen Gremien zogen die frühere rechtliche Unterscheidung zwischen „Kirchen“ und „Sekten“ heran und unterliefen damit die durch die neue Verfassung beabsichtigte Verbesserung der Stellung kleinerer Religionsgemeinschaften. „Kirchen“, so erklärte der Evangelische Oberkirchenrat, seien „durch ihre Größe, ihre Geschichte und ihre Bedeutung für das Volksleben“ und durch „ihre Verbindung mit dem geistigen Leben der Nation“ gekennzeichnet. Von „großen Gemeinden getragen“ sollten sie „das religiöse Leben eines ganzen Volkes entscheidend beeinflussen“.

¹² Ebd., Aktenstück 1ff. Die Landeskirchen der 1815 an Preußen gelangten Landesteile waren dem preußischen Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) unterstellt, die Konsistorien der 1866 durch den innerdeutschen Krieg Preußens gegen Österreich annektierten „neuen Provinzen“ blieben selbständig, vgl. u.a. Gerhard Besier, *Preußische Kirchenpolitik in der Bismarckära*, Berlin 1980, S. 34ff. (über den EOK) und 425ff. Hessen hatte als Folge früherer staatlicher Strukturen (Kurfürstentum Hessen und Herzogtum Nassau) Konsistorien in Kassel und Wiesbaden, die zur Stellungnahme aufgefordert wurden (vgl. Walter Heinemeyer, Hrsg., *Handbuch der hessischen Geschichte*, Bd. 4.1, Marburg 1998 S. 228-237). Die Instanzen der katholischen Kirche wurden nicht angeschrieben.

¹³ Aus den Stellungnahmen zitiere ich im Folgenden nach gleichlautenden Abschriften in Akten des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, EZA 7/4119 und EZA 7/4120.

¹⁴ Um den Anspruch der Katholisch-apostolischen Kirche auf Wiederbesetzung des Apostelamtes zurückzuweisen, wurden ihre Glieder als „Irvingianer (oder im Englischen als *Irvingites*) bezeichnet, da eine Londoner Gemeinde um den schottisch reformierten Geistlichen Edward Irving eine der Keimzellen der Bewegung darstellte. Die Bezeichnung Neu-Irvingianer wurde wahrscheinlich durch eine Broschüre des Pastors Karl Handtmann (+20.12.1861, emeritiert 1.10.1932, von 1895-1907 Pfarrer in Selchow, Kirchenkreis Königswusterhausen) verbreitet, vgl. Karl Handtmann, *Die Neu-Irvingianer oder die „Apostolische Gemeinde“*, Gütersloh 1903. Nach eigener Aussage (ebd., Vorwort, unpaginiert) übernahm er die Bezeichnung aus Theodor Koldehoffs Artikel „Irving, Edward und der Irvingianismus“, *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, Bd. 9, Leipzig ³1901, S. 424-437, hier S. 436. Koldehoff bezieht sich aber lediglich auf die „neuen Irvingianer“. Zur Person vgl. *Evangelisches Pfarrerhandbuch für die Mark Brandenburg* Berlin 1941, Bd. 1, S. 102, Bd. 2.1, S.291, ermittelt durch die Ortsangabe in Handtmanns Begleitschreiben zur Übersendung der ersten (1903) und der zweiten (1907) Auflage seiner Broschüre an das Konsistorium, Evangelisches Landeskirchliches Archiv in Berlin, ELAB 14/800 Acta betreffend die Secte der sogenannten Irvingianer, Bl. [22] und [27].

Diese Wirksamkeit fehle der „neu-irvingianischen Bewegung“, da sie sich „nahezu ausschließlich aus dem Kreis der ‚kleinen Leute‘“ rekrutiere und dem entsprechend keine Literatur hervorgebracht habe, „die auch nur den bescheidensten Ansprüchen auf geistige Vertiefung und Durchbildung genüge“ und „auch sonst für den Geisteskampf der Gegenwart auf religiösem Gebiet“ keinen Beitrag leiste.

Der Evangelische Oberkirchenrat beteuerte, sich „jeden Urteils über die Lehre der Irvingianer“ zu enthalten. Das Konsistorium in Aurich hingegen erklärte, dass „die neue apostolische Gemeinde ein ungesundes Gewächs“ sei. Das Konsistorium in Hannover erklärte unter Bezug auf ein bis heute häufig zitiertes Werk des liberalen Theologen Ernst Troeltsch „Kirche“ und „Sekte“ zu wertneutralen wissenschaftlichen Beschreibungen zweier unterschiedlicher Typen religiöser Vergemeinschaftung. Zwar seien die „Neu-Irvingianer“ nicht „Kirche“, sondern „Sekte“, aber man wolle „mit dem Wort nichts Herabsetzendes verbinden“. Man empfehle, den Antragstellern „alle juristischen Anerkennnisse zuzubilligen, die sich dem Rechte nach dazu eignen“, betonte aber abschließend: „Nur ‚Kirche‘ darf man sie nicht nennen, weil sie keine Kirche sind.“

Der von diesem Konsistorium als Autorität herangezogene liberale Theologe Ernst Troeltsch verstand das frühe Christentum als eine Religion, die sich besonders den Benachteiligten in der Gesellschaft zuwandte und in Erwartung des bald anbrechenden Gottesreiches keine Kompromisse mit der Kultur der Herrschenden einging. In seinem 1912 erschienenen Buch über *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen* hatte er den „Sekten“ zugebilligt, das Christentum ohne Rücksicht auf Anforderungen der jeweiligen Gesellschaft in besonders reiner Form zu vertreten. Die „Kirchen“ hingegen seien eine enge Verbindung mit den jeweiligen Gesellschaften eingegangen und hätten ihre Lehre den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. So seien sie im Zuge ihrer Verweltlichung zugleich Träger der Kultur ihrer Zeit geworden. Als Konsequenz ihres kompromisslosen Eintretens für ein „reines“ Christentum kennzeichnete Troeltsch die „Sekten“ als „kulturlos“.¹⁵ Politisch trat Troeltsch während seiner Zeit als parlamentarischer Staatssekretär im Kultusministerium „stärker für die kirchlichen Minoritäten“ ein, „als es der Tradition des Hauses ... entsprach“. Nach seinem Ausscheiden und einigen Wechseln in der Leitung des Ministeriums setzte sich die konservative Beamtenschaft in enger Abstimmung mit konservativen Kräften im Evangelischen Oberkirchenrat immer stärker durch.¹⁶ „Freilich blieben auch die fortschrittlichen Kreise in der Kirche dem Gedanken des liberalen

¹⁵ Vgl. neben dem Buch auch die Ausführungen in Friedrich Wilhelm Graf, *Ernst Troeltsch. Theologe im Welthorizont. Eine Biographie*, München 2022, S. 296ff., 502ff.

¹⁶ Ebd., S. 447ff., Zitat S. 455.

Kulturstaates verhaftet, in dem die Kirche eine spezifische Aufgabe für das Volk zu verrichten habe.“¹⁷

Pauls scheinbar wohlwollender Vorschlag, in Preußen eine „Neuapostolische Kirche in Deutschland“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu schaffen, hatte die Rechtslage nicht einfacher gemacht, sondern neue Fragen aufgeworfen. Wie konnte eine „Neuapostolische Kirche in Deutschland“ in Preußen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden? Darüber wurde im Mai 1922 in einer Besprechung mit Vertretern mehrerer Ministerien beraten. In einer internen Besprechungsunterlage wurde festgestellt: „Wenn sich der Wirkungskreis über Preußen hinaus erstreckt, aber der Sitz in Preußen liegt, so ist Preußen zur Verleihung des öffentlichen Körperschaftsrechts zuständig ... Eine öffentlich rechtliche Rechtsstellung gegenüber anderen Ländern entsteht hierdurch nicht.“¹⁸ Ob den Verhandlungsführern der Neuapostolischen Kirche bewusst war, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in anderen deutschen Ländern verhindert werden konnte, darf bezweifelt werden, aber dies blieb ohne Bedeutung, denn der hier verfolgte Ansatz kam nicht zur Durchführung. Bald ging es wieder nur um die Schaffung einer Neuapostolischen Kirche in Preußen. In einem langwierigen Verfahren wurden immer neue Einwände erhoben, geänderte Verfassungsentwürfe eingereicht und Überlegungen angestellt, welche Eingriffsrechte der preußische Staat gegenüber der Neuapostolischen Kirche haben könnte, sollte er sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennen. Dies alles sollte angeblich ein künftiges Gesetzgebungsverfahren zur Verleihung des beantragten Rechts vorbereiten. Tatsächlich aber machten interne Papiere des Ministeriums deutlich, dass die Behandlung des Antrags verschleppt werden sollte. Im Oktober 1926 legte Paul für den internen Dienstgebrauch eine umfangreiche Denkschrift vor, in der er Argumente gegen eine baldige Anerkennung der kleineren Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sammelte.¹⁹ Fast gleichzeitig wehrte er eine Initiative von Parlamentariern zur beschleunigten Anerkennung einiger evangelischer Freikirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ab und beschied die Antragsteller, dass es Wunsch „des Ministeriums und des Staatsrats“ sei, „in der Sache Zurückhaltung zu bewahren“.²⁰ Diese Hintergründe wurden „streng vertraulich“ erörtert und dokumentiert, aber die Taktik des Verzögerns von Entscheidungen war offensichtlich. Frustriert stellte Dr. Flesch im März 1925 fest: „Ich finde die Behandlung, welche Ihre Sache seitens der Regierung erfährt, geradezu unerhört ...“ Man bringe es in Preußen fertig, diese Sache „aus theoretisch sehr ansprechenden, praktisch aber – wie sich

¹⁷ Gerhard Besier in *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*, Band 3, Leipzig 1999, S. 47.

¹⁸ GStA I.HA Rep. 77 Min. des Innern Tit. 416 Nr. 54 C, Aktenstück 14.

¹⁹ Ebd., Aktenstück 14.

²⁰ EZA 7/4119.

jetzt zeigt – in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichenden Erwägungen Jahre hindurch hinzuziehen. Das ist geradezu ein Hohn auf die Verfassung.“²¹

Inzwischen wartete die Neuapostolische Kirche nicht mehr auf den Ausgang des Verfahrens in Preußen, sondern stellte auch in anderen deutschen Staaten Anträge auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Hamburg wurde dieser Antrag mit den erforderlichen Anlagen am 17. Januar 1925 eingereicht und zügig behandelt. Die Justizverwaltung schlug einige Änderungen im Entwurf der Kirchenverfassung vor, stellte am 21. März fest, dass sie im neuen Entwurf aufgenommen wurden. Der Senat stellte mit Datum vom 1. April fest, dass die in Artikel 137 der Reichsverfassung festgelegten Voraussetzungen erfüllt seien und legte der Bürgerschaft am 3. April einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vor. Anders als in Preußen waren landeskirchliche Gremien nicht am Verfahren beteiligt. Mit Datum vom 4. Mai 1925 verkündete der Senat im *Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt* vom 7. Mai 1925 das von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, dessen einziger Artikel lautete:²²

Der Neuapostolischen Kirche im hamburgischen Staatsgebiet werden auf Grund des Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Reichsverfassung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe ihrer Verfassung vom 8. März 1925 gewährt.

Zum Apostelbezirk Hamburg gehörten neben Gemeinden in Hamburg und Preußen Gemeinden in drei weiteren deutschen Staaten. Auch dort wurden Anträge auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt. In Bremen wurde ein entsprechender Antrag 1925 gestellt, in Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin 1926. Auch diese Anträge wurden abgelehnt.²³ In Lübeck wurde über den am 12. Oktober 1925 gestellten Antrag länger als dort verhandelt und es wurden 1927 die Verwaltungen der anderen hier genannten deutschen Länder befragt. Am 23. Oktober 1930 erfolgte schließlich der Bescheid, dass „der Frage der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Neuapostolische Kirche für das lübeckische Staatsgebiet erst näher getreten werden kann, wenn nachgewiesen wird, in welchen anderen deutschen Gliedstaaten (neben Hamburg und Baden) bisher die Neuapostolische

²¹ ANAKNO 10-0006.

²² Staatsarchiv Hamburg (StA HH) 111-1_87547 (alte Signatur Cl. VII Lit. Hf No. 4 Vol. 34) „Gewährung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die Neuapostolische Kirche im hamburgischen Staatsgebiet (1925)“.

²³ Schreiben der Bremer Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten vom 03.08.1927, des Oldenburgischen Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10.08.1927 mit Abschrift eines Bescheids vom 28.05.1926 und des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 05.08.1927 in Archiv der Hansestadt Lübeck (künftig AHL) 01.2 NSA [Neues Senatsarchiv] 05592 Verleihung der Rechtsfähigkeit an die neuapostolische Gemeinde.

Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zugelassen ist.²⁴ Nicht nur hier, auch in anderen Staaten verfuhr die Kultusministerien nach diesem Muster. In Württemberg war ein Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Juli 1924 eingereicht und schon im Dezember abschlägig beschieden worden, da die „Gewähr der Dauer“ angeblich nicht gegeben sei. Diese Begründung konnte dort angesichts einer Mitgliederzahl von fast 17.000 Personen offenbar nicht aufrechterhalten werden, und so wurde eine weitere Eingabe vom Februar 1925 „zurückgestellt, bis die Frage auch im übrigen Deutschland, insbesondere in Preußen, geklärt sein wird“.²⁵ Bis zur Neuordnung der staatlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland blieb die Anerkennung der Neuapostolischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Baden und Hamburg beschränkt.

Auf das Vereinsrecht verwiesen

Parallel zu Apostel Bischoffs Bemühungen um den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts hatte der Hamburger Apostel Albert Güldenpfennig (1858-1922) den Weg zur Anerkennung der Neuapostolischen Kirche als eines privatrechtlichen Vereins wieder aufgenommen, mit dem er 1911 gescheitert war. Die seinerzeit bestehenden Hindernisse waren durch die Weimarer Verfassung aufgehoben. Wir holen an dieser Stelle etwas weiter aus und betrachten die Rechtsverhältnisse vor dem Fall der Monarchien am Ende des Ersten Weltkriegs.

Das Deutsche Reich war 1871 als Bund von 25 Staaten unter Führung Preußens gegründet worden. Schon im neunzehnten Jahrhundert folgten viele deutsche Staaten im Umgang mit den kleineren Religionsgemeinschaften der preußischen Führung. Preußen hatte im Zuge der Revolution von 1848 eine Verfassung erhalten, die 1850 überarbeitet („revidiert“) wurde und bis zum Ende der Monarchie in Kraft blieb. In Artikel 12 dieser Verfassung wurde „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses“ und „der Vereinigung zu Religionsgesellschaften“ gewährleistet. Körperschaftsrechte – auch solche privatrechtlicher Art – konnte eine neue „Religionsgesellschaft“ allerdings nur durch besondere Gesetzgebung auf Vorschlag der Verwaltung erlangen. In der Theorie galten die Gemeinden als „im Entstehen begriffene“ Religionsgesellschaften, denen Körperschaftsrechte erst verliehen werden sollten, wenn sie durch ihre Mitgliederzahl und Satzung bewiesen hatten, dass sie dauerhaft bestehen

²⁴ AHL 03.05-03 Stadt- und Landamt 3763 Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die neuapostolische Gemeinde 1925-1930.

²⁵ Schreiben des Württembergischen Staatsministeriums vom 1. September 1927 in AHL 01.2 NSA 05592. Der Apostelbezirk Heilbronn wurde erst 1926 von Frankfurt abgetrennt. Im Zuge der Neuordnung der Bezirke wurden 1926 17.251 Mitglieder als „zugezogen“ vermerkt, ANAKI AL0133 Mitglieder-Statistik 1919-1947.

würden. In der Praxis wurden Anträge auf Erteilung von Körperschaftsrechten nicht zur parlamentarischen Abstimmung gebracht. Solange die „Religionsgesellschaft“ keine Körperschaftsrechte besaß, unterlagen ihre Versammlungen den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 11. März 1850. Jede Einzelgemeinde wurde als Verein betrachtet – allerdings als nicht rechtsfähiger Verein, der keine Rechte hatte, dafür aber viele Auflagen erfüllen musste. Er musste einen „Vorsteher“ benennen sowie Statuten und Mitgliederlisten einreichen. Ort und Zeit der Versammlung mussten der örtlichen Polizeibehörde gemeldet werden, und diese konnte einen Polizisten in Uniform zur Überwachung der Versammlung entsenden. Zutritt zu den Versammlungen des Vereins erhielten offiziell nur „Mitglieder und deren Gäste“. Wenn neuapostolische Gemeinden heute von einem „Vorsteher“ geleitet werden und „Gäste“ in ihren Gottesdiensten begrüßen, denkt wohl kaum jemand daran, dass es sich um Begriffe handelt, die den Gemeinden vom preußischen Obrigkeitsstaat aufgezwungen worden waren. Wenn in den „Versammlungen“ religiöse Handlungen stattfanden, die auf der Basis älterer und noch nicht aufgehobener Gesetze der staatlichen Genehmigung bedurft hätten, wurde dies in Preußen „faktisch toleriert“. In Sachsen hingegen waren in den „Vereinen“ keine Kultushandlungen erlaubt und wurden auch nicht „faktisch toleriert“. Um diese auszuüben, musste das Kultusministerium nach einem Gesetz von 1870 eine Genehmigung erteilen. Während in Dresden nur die Feier der Sakramente als „Kultushandlung“ galt, wurden in Mylau schon Gebet und Gesang als Kultushandlungen eingestuft.²⁶

Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 wurden im neuen Kaiserreich einheitliche rechtliche Regelungen für das „bürgerliche“ Leben geschaffen. Unter dem Titel „Juristische Personen“ wurden in den Paragraphen 55 bis 79 Vorschriften für das Rechtsinstitut des „eingetragenen Vereins“ erlassen, der seitdem mit der Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts hinter dem Namen den Zusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“ führen darf. Um im Vereinsregister eingetragen zu werden, musste eine Satzung eingereicht und ein Vorstand benannt werden. Als „juristische Person“ oder privatrechtliche Körperschaft konnte der Verein Grundeigentum besitzen. Jede Anmeldung eines Vereins hatte das Amtsgericht nach § 61 BGB „der zuständigen Verwaltungsbehörde“ mitzuteilen. Sie konnte gegen eine Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein „einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt“. In Preußen verhinderte die Polizeibehörde als „zuständige Behörde“ regelmäßig die Eintragung neuer Glaubensgemeinschaften in die Vereinsregister. In Hamburg war durch die Verfassung von 1860 die Trennung von Staat und Kirche festgelegt, Gottesdienste der kleineren Religionsgemeinschaften wurden nicht mehr von der Polizei beobachtet. Aber als die

²⁶ Für Belege und weitere Erläuterungen vgl. Henke, „Toleration and Repression“ (wie oben, Anm. 8).

Hamburger neuapostolischen Gemeinden 1911 die Eintragung in das Vereinsregister beantragten, legte die dortige politische Polizei auf Betreiben Preußens Widerspruch ein und verhinderte so die Eintragung. Da Hamburg inmitten des preußischen Staatsgebiets liege, so wurde argumentiert, müsse man die Interessen Preußens berücksichtigen. Der dagegen im Auftrag des Apostels Güldenpfennig erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.²⁷ Nur in Baden und Sachsen wurden einzelne Gemeinden in die Vereinsregister eingetragen. In Sachsen geschah dies erst, als die neuen „apostolischen Gemeinden“ sich 1902 zur Unterscheidung von den „apostolischen Gemeinden“ der älteren (katholisch-apostolischen) Richtung in „neuapostolische Gemeinden“ umbenannt hatten und das Kultusministerium nach dem Gesetz von 1870 einen „besonderen religiösen Kultus“ genehmigt hatte.²⁸ Die Bezeichnung „neuapostolisch“ übernahmen die Hamburger „apostolischen Gemeinden“ der „neuen Ordnung“ mit Wirkung vom 1. November 1907.²⁹

Vergleicht man die Bestimmungen der Weimarer Verfassung mit der rechtlichen Stellung der nicht privilegierten „Religionsgesellschaften“ vor dem Fall der Monarchien, wird sehr schnell deutlich, dass die Weimarer Verfassungsjuristen die Bestimmungen über deren rechtliche Besserstellung sehr bewusst vor diesem Hintergrund formulierten. Bereits im Artikel 124 hatten sie die Rechtsstellung der kleineren „Religionsgesellschaften“ verbessert. Dort heißt es: „Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Vereine gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“ Damit entfiel der entsprechende Passus in § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches, durch den Eintragungen bisher verhindert worden waren. Am 9. Dezember 1921 wurde auf Betreiben des Apostels Güldenpfennig der Verein „Neuapostolische Gemeinde e.V., Sitz in Hamburg“ in das Vereinsregister eingetragen. Jetzt konnte die Gemeinde Grundbesitz erwerben. 1924 „kaufte“ Apostel Edmund Blöcker (1858-1927), Güldenpfennigs Nachfolger in der Leitung des Hamburger Bezirks, die Kapelle in der Alfredstraße in Hamburg-Borgfelde, die sein Vorgänger, Apostel Wachmann (1841-1903), 1893 erworben und angesichts der Umstände auf seinen Namen eintragen lassen hatte. Als die Neuapostolische Kirche 1911 vergeblich den Antrag auf Eintragung im Vereinsregister gestellt hatte, hatte ihr Anwalt darauf verwiesen, dass die Gemeinde „zur Zeit einen eigenen Betsaal auf eigenem Grundstück“ besäße, „ohne die Zuschreibung im Grundbuch auf den Namen der Gemeinde vornehmen zu können“. Das „Grundstück in Borgfelde sei auf den Namen von Treuhänder[n] geschrieben“. Die Gemeinde zahlte „für die Benutzung der Kapelle eine jährliche Miete von

²⁷ StA HH 111-1_87546 (alte Signatur Cl. VII Lit. H f Nr. 4 Vol. 33) „Gesuch der Neuapostolischen Gemeinde um Erteilung der staatlichen Konzession, abgelehnt (1911-1913)“, insbesondere Bl. 41-43 zum preußischen Einfluss.

²⁸ Für Belege und weitere Erläuterungen vgl. Henke, „Toleration and Repression“ (wie oben, Anm. 8).

²⁹ StA HH 111-1_87546, Bl. 35 sowie AHL 03.05-02 Polizeiamt 0617 Apostolische Gemeinde, Bl. 8.

M 2000.-“. Diese „Miete“ war vermutlich die Summe mit der die beim Erwerb des Gebäudes aufgenommene Grundschuld bedient wurde. Die 1911 gegenüber den Behörden geltend gemachte Gefahr, dass „die Erben des Bäckermeisters Wachmann“ sich nicht an die Abmachungen gebunden hielten, sah Apostel Blöcker offenbar nicht, denn ehe er die Kapelle in Hamburg-Borgfelde „kaufte“, erwarb er 1922 in Harburg (das damals noch zur preußischen Provinz Hannover gehörte) ein „Etagenwohnhaus mit Saalgebäude von einer Guttemplerloge“. Die Familie Wachmann gehörte zur Gemeinde Borgfelde, und eine Versammlungsstätte für die Gemeinde Harburg zu erwerben war aus der Sicht des Apostels dringlicher als die Regelung der Besitzverhältnisse in Borgfelde.³⁰

Als Willi Carstens 1928 Rückblick auf die Verleihung der „Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ hielt, stellte er fest, dass die Gemeinden in Hamburg, Bergedorf und Cuxhaven (das bis 1938 Teil des hamburgischen Amts Ritzebüttel war) einen eigenen Namen und „eine besondere Verfassung“ hätten, fuhr dann aber fort: „Nach wie vor aber sind sie mit den übrigen in Nordwestdeutschland belegenen Gemeinden des Apostelbezirks Hamburg in dem im Jahre 1921 am 9. Dezember in das Vereinsregister eingetragenen Verein mit der Bezeichnung ‚Neuapostolische Gemeinde e.V., Sitz Hamburg‘ als ein Ganzes verbunden.“

Inzwischen sind alle deutschen Gebietskirchen der Neuapostolischen Kirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Grundlage dafür bietet Artikel 140 des Grundgesetzes, in dem die sogenannten „Kirchenartikel“ der Weimarer Verfassung als „Bestandteil des Grundgesetzes“ definiert werden. Während die preußischen Kirchenjuristen bemüht waren, die Ausgestaltung dieses Rechtsstatus in vielen Einzelheiten zu regeln, können die Religionsgemeinschaften heute „auch dann, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, autonom darüber befinden, welche der mit diesem Status verbundenen Rechte sie in Anspruch nehmen wollen.“³¹

Dr. Manfred Henke

³⁰ Zum Erwerb der Kapelle in Hamburg-Borgfelde durch Apostel Wachmann vgl. [Karl Weinmann], *100 Jahre Neuapostolische Kirche 1863-1963. Apostelbezirk Hamburg*, Frankfurt/Main 1963, S. 190-192. Zu den späteren Besitzverhältnissen StA HH 111-1_87546 (wie oben) Familie Wachmann erscheint dort in der Mitgliederliste der Gemeinde Borgfelde. Details zum eingetragenen Verein und zu den Grundstücksangelegenheiten in Willi Carstens, *1863-1928. 65 Jahre Neuapostolische Gemeinde Hamburg*, Frankfurt/Main 1928, S. 33-34. Vgl. auch die beglaubigte Abschrift (datiert 25.08.1925) aus dem Hamburger Vereinsregister Bd. XXVIII, Nr. 1394 in in AHL 01.2 NSA 05592, Anlage 2.

³¹ Joseph Listl, Dietrich Pirson, Hrsg., *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin²1994, Bd. 1, S. 429.